

Aktuarielle Analyse der Ausscheideordnungen in der betrieblichen Altersversorgung

Zusammenfassung

In den letzten Jahren war deutschlandweit ein stetiges Wachstum der betrieblichen Altersversorgung zu beobachten. Als ergänzende Vorsorge ist sie für die Sicherheit und den Lebensstandard eines jeden Einzelnen im Alter von besonderer Bedeutung. Die Mehrheit der älteren Arbeitnehmer hat dies bereits erkannt. Sie sehen die Notwendigkeit, Verantwortung für das eigene Alter zu übernehmen. In den Augen jüngerer Arbeitnehmer hingegen, die sich um ihre persönliche Versorgung oft noch nicht viele Gedanken machen, wird der soziale Wert eines betrieblichen Versorgungswerkes ganz besonders durch die Zusage einer Hinterbliebenenrente erhöht. Meist reichen in dieser Lebensphase die bestehenden Rücklagen noch nicht aus, um Lebenspartner und Kinder im Todesfall des Familienversorgers abzusichern.

Im Versorgungsfall wird eine Hinterbliebenenrente meist Witwen, Witvern sowie Halb- und Vollwaisen gewährt. Durch das im Februar 2001 in Kraft getretene *Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)* kam die Frage auf, ob Hinterbliebenenrente auch an hinterbliebene eingetragene LebenspartnerInnen zu leisten ist. Die Rechtslage ist schwierig. Ein diesen Sachverhalt regelndes Gesetz, das *Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts*, passierte erst im Herbst 2004 den Deutschen Bundestag.

Erfolgt die Einbeziehung eingetragener LebenspartnerInnen in die Hinterbliebenenversorgung freiwillig oder von Gesetzes wegen, so setzt dies eine hinreichend risikoäquivalente Kalkulation der Prämien und Auszahlungen voraus. Hierzu müssen die der Kalkulation zugrunde gelegten versicherungsmathematischen Annahmen abgeändert oder zusätzliche Annahmen getroffen werden.

Indem das Thema der *Berücksichtigung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in der Pensionsversicherungsmathematik* von Grund auf erarbeitet wurde, versucht diese Arbeit einen Beitrag zur begründeten Änderung der kalkulatorischen Annahmen zu leisten.

Zunächst wurde der Rechtsbegriff der eingetragenen Lebenspartnerschaft herausgearbeitet. Es erwiesen sich die Merkmale zweier Partner vom *gleichen* Geschlecht, der *persönlichen* Erklärung einer *lebenslangen* Partnerschaft sowie einer Erklärung über den Vermögens-

stand als den Begriff prägend. Die wichtigsten Regelungen des LPartG betreffen weiter die Unterhalts- und Fürsorgepflicht sowie das Erb-, Miet- und Auskunftsrecht. Das Gesetz trifft jedoch keine eigenen Regelungen zum Adoptions- und Steuerrecht und es enthält auch keine die Betriebsrenten regelnden Bestimmungen; letztere wären für diese Arbeit von besonderem Interesse gewesen. Die Analyse von anderen Gesetzen sowie Gerichtshofentscheidungen, welche sich mit der Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und der Ehe befassen, zeigte, dass der Anspruch hinterbliebener eingetragener LebenspartnerInnen auf Hinterbliebenenrente bis zum Herbst 2004 in keinem Gesetz ausdrücklich verankert war. Erst durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts wird die Hinterbliebenenversorgung, wie sie gegenwärtig in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt, künftig auf eingetragene Lebenspartnerschaften ausgedehnt.

Die Betrachtung der beiden in der Pensionsversicherungsmathematik gängigen Bevölkerungsmodelle zeigte, dass dort eingetragene LebenspartnerInnen wie Unverheiratete behandelt werden. Zur Gewährung von Hinterbliebenenrenten auch an hinterbliebene eingetragene LebenspartnerInnen sind die bestehenden Modelle deshalb zu modifizieren. Hierfür ist die Personengesamtheit *Tod mit Witwe* auf die Personengesamtheit *Tod mit Witwe oder mit hinterbliebenem Lebenspartner* zu verallgemeinern oder es sind die bestehenden Bevölkerungsmodelle um die Personengesamtheit *Tod mit hinterbliebenem Lebenspartner* zu erweitern. In den meisten Fällen wird die zweite Modifikation präferiert, da bei diesem Modell die bestehenden Rechnungsgrundlagen beibehalten werden können.

Für beide Erweiterungsmodelle wurden in Anlehnung an die gängigen Rechnungsgrundlagen der Pensionsversicherungsmathematik neue Rechnungsgrundlagen hergeleitet. Im Wesentlichen waren dies die *Lebenspartnerschaftswahrscheinlichkeit im Tode* \tilde{h}_x , die *Sterbewahrscheinlichkeit eines hinterbliebenen Lebenspartners* q_x^l und der *Altersunterschied der eingetragenen Lebenspartner bei Tod* $x(x)$. Die Übergangs- und Verbleibwahrscheinlichkeiten der erweiterten Bevölkerungsmodelle konnten aus den entsprechenden Formeln der bestehenden Modelle abgeleitet werden.

Die Analyse der Datenquellen der Heubeck-Richttafeln zeigte, dass diese – mit Ausnahme des Statistischen Bundesamtes, von dem Zahlen über gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften verfügbar waren – für die Herleitung der benötigten Wahrscheinlichkeiten nicht geeignet sind. Direkte Anfragen bei den für die Eintragung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zuständigen Stellen (Zuständigkeiten), den ausländischen Statistikämtern und dem bundesweit größten Verband Homosexueller hatten zum Ergebnis, dass die nordischen Länder im Bereich der Datenerfassung und Datenaufbereitung allen

anderen Ländern, in denen bisher eine amtliche Registrierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften möglich ist, einen großen Schritt voraus sind. Für diese Arbeit konnten Statistiken über eingetragene LebenspartnerInnen aus Dänemark, Finnland, Island, den Niederlanden, Norwegen und Schweden zusammengetragen werden. Für Deutschland selbst sind von offizieller Seite jedoch keine Statistiken zum Thema der eingetragenen Lebenspartnerschaften verfügbar.

Dennoch konnte durch das direkte Anschreiben der Zuständigkeiten von 40 deutschen Großstädten eine bundesweite Statistik (zumindest ansatzweise) erstellt werden. Das Resultat ist die vermutlich größte Datensammlung aller bundesweit eingetragenen Lebenspartnerschaften. Auf ihrer Grundlage wurde die Lebenspartnerschaftswahrscheinlichkeit im Tode als Prozentsatz der Verheiratungswahrscheinlichkeit im Tod bestimmt; für die Ermittlung des Altersunterschiedes $x(x)$ wurde das Berechnungsverfahren der Rechnungsgrundlagen $y(x)$ der Heubeck-Richttafeln auf die in Form von Kreuztabellen zur Verfügung stehenden Datenmaterialien des Statistischen Bundesamtes angepasst.

In der Gesamtschau der abgeleiteten Ergebnisse zeigte sich, dass die Altersunterschiede eingetragener LebenspartnerInnen bei Tod um bis zu 15 Jahre von denen der Eheleute abweichen. Die Lebenspartnerschaftswahrscheinlichkeit im Tode \tilde{h}_x beträgt in jedem Alter knapp 7 % der Verheiratungswahrscheinlichkeit h_x , wohingegen die Lebenspartnerschaftswahrscheinlichkeit von Frauen \tilde{h}_y durch rund 2,1 % der entsprechenden Verheiratungswahrscheinlichkeit h_y beschrieben werden kann.

Die Berechnung verschiedener (Anwartschafts-)Barwerte nach den in der Arbeit hergeleiteten modifizierten Formeln unter Zugrundelegung der ermittelten Werte ergab, dass bei Anwendung der neu bestimmten Rechnungsgrundlagen \tilde{h}_x und $x(x)$ die (Anwartschafts-)Barwerte auf Lebenspartnerrente bei den Männern im Durchschnitt 6,41 %, bei den Frauen hingegen lediglich 3,12 % der entsprechenden Anwartschaften auf Witwen- bzw. Witwerrente betragen. Für das Beispiel einer konkreten Festbetragszusage bedeutet dies eine Erhöhung der Teilwerte um rund 7,52 ‰ bei männlichen Versicherten und um lediglich rund 0,72 ‰ bei weiblichen Versicherten.

Die Anwendung der neuen Rechnungsgrundlagen auf einen Pensionskassenbestand von knapp 100 000 Versorgungsanwärtern und Rentenempfängern kam zu dem Ergebnis, dass die bereits erworbenen Anwartschaften der Männer im Durchschnitt um 1,56 %, die der Frauen um 0,15 % zu erhöhen sind. Zudem zeigte sich, dass die Höhen der Aufstockungsbeträge der verschiedenen Bestandsgruppen differieren. Deshalb sollte die Erhöhung der

Deckungsrückstellungen für jede Personengesamtheit gesondert erfolgen. Die Berücksichtigung der neuen Rechnungsgrundlagen bei einem modernen versicherungsmathematischen Tarif mit Verrentungsfaktoren hatte eine Kürzung dieser um bis zu 3,1 ‰ zur Folge. Die Senkung der zugesagten Rentenleistung betraf dabei in erster Linie die jüngeren Versorgungsanwärter. Abschließend ergab die Bestimmung eines Aufschlagsfaktors zur pauschalen Finanzierung von Anwartschaften auf Lebenspartnerrente, dass sich sämtliche Anwartschaften auf Lebenspartnerrente durch eine Erhöhung aller Anwartschaften auf Witwen- bzw. Witwerrente um 5,92 ‰ finanzieren lassen.

Die betriebliche Altersversorgung hat sich zu einem wertvollen Baustein der Versorgung im Alter entwickelt. Die Teilnahme an diesem Versorgungswerk sollte keinem Angestellten, Arbeiter oder Auszubildenden verwehrt werden, auch nicht der mit dem Inkrafttreten des LPartG im Jahr 2001 neu entstandenen Bevölkerungsgruppe der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Bisher sieht das LPartG zwar keine Hinterbliebenenrenten für hinterbliebene eingetragene LebenspartnerInnen vor, doch wird sich dies im Jahr 2005 ändern, wenn das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts rechtskräftig wird.

Bei der Zusage von Hinterbliebenenrenten an hinterbliebene eingetragene LebenspartnerInnen sollten diese selbstverständlich in die Kalkulation der Renten mit einfließen, da langfristig betrachtet aus erworbenen Anwartschaften Leistungsansprüche resultieren. Die Arbeit hat verschiedene Möglichkeiten einer kalkulatorischen Berücksichtigung von eingetragenen LebenspartnerInnen in der Pensionsversicherungsmathematik aufgezeigt. Die hier gewonnenen Erkenntnisse sollten allerdings später durch die Einbindung von – momentan noch nicht verfügbaren – bundesweiten Statistiken ergänzt werden. Erst daraus wird sich eine endgültige Empfehlung zur Berücksichtigung eingetragener LebenspartnerInnen in der Pensionsversicherungsmathematik ableiten lassen. Solche bundesweiten Statistiken werden jedoch nur möglich sein, wenn die Eintragung der Lebenspartnerschaften einheitlich den Standesämtern übertragen und das Gesetz entsprechend geändert wird.